



Gemeinde Schwanau
Ortenaukreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung – (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) vom 02. März 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwanau am 18.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(§ 15 Abs. 2 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 FwG).

(2) Ist der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar (Landwirte und Selbständige) wird die Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12 €, jedoch höchstens 150 € je Tag.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene und Landesebene werden folgende Pauschalen gewährt:

Grundausbildung	10 € / Tag (8 Std.)
Truppführerausbildung	10 € / Tag (8 Std.)
Maschinenlehrgang	10 € / Tag (8 Std.)
Funklehrgang	10 € / Tag (8 Std.)
Atemschutzlehrgang	10 € / Tag (8 Std.)
Grundlehrgang Jugendfeuerwehr	10 € / Tag (8 Std.)
Seminar (fachbezogen)	10 € / Tag (8 Std.)

(2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Ist der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar (z.B. Landwirte, Selbständige) wird der in § 1 Abs. 2 festgesetzte Stundensatz, jedoch höchstens 150 € je Tag, gewährt.

§ 3 Entschädigung für Bereitschafts- und Feuersicherheitsdienst

Für angeordneten Feuersicherheitsdienst wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr folgende Entschädigung je angefangener Stunde gezahlt:

1. Brandwache bis 5 Std. Pauschale von 10 € / Kamerad, alles über 5 Std.

EUR 10 / Stunde.

2. Sicherheitsdienst bis 5 Std. Pauschale von 10 € / Kamerad, alles über 5 Std.

10 € / Stunde

§ 4 Zusätzliche Entschädigung für Ausbilder

Bei Aus- und Fortbildungen auf Kreisebene erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerweggesetzes als Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 12,00 €/Stunde.

§ 5 Anträge auf Entschädigung

Als Anträge auf Entschädigung im Sinne der §§ 1 bis 4 gelten die Eintragungen in den Einsatzberichten,

Lehrgangsbescheinigungen, Protokolle oder Bestätigungen durch das Feuerwehrkommando.

§ 6 Entschädigung für Personen ohne geregeltes Einkommen

Personen, die kein geregeltes Einkommen haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerweggesetz), erhalten für die Zeit der Abwesenheit in entsprechender Anwendung der vorgenannten Paragraphen, für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge eine Entschädigung von 10,00 € je angefangener Stunde, jedoch höchstens 10 Stunden pro Tag.

§ 7 Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach § 1 - § 3 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerweggesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	800 € / Jahr
Stellvertretender Kommandant	400 € / Jahr
Abteilungskommandant	400 € / Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant	200 € / Jahr
Schriftführer der Gesamtwehr	50 € / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	300 € / Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	150 € / Jahr
Jugendgruppenleiter der Abteilungen	300 € / Jahr

Stellvertretender Jugendgruppenleiter der Abteilungen	150 € / Jahr
Mitglieder der Fach- und Arbeitsgruppen (z. B. Arbeitsgruppe Ausbildung, Fachgruppe Führungstrupp)	100 € / Jahr
Gerätewarte Abt. Ottenheim, Allmannsweier, Nonnenweier und Wittenweier	250 € / Jahr

(2)Üben ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwanau mehrere Funktionen oder Ämter aus, so erhalten sie die jeweils volle Aufwandsentschädigung.

(3)Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01.12. des Jahres. Die Aufwandsentschädigungen sind Jahresbeiträge. Erfolgt während des Kalenderjahres ein Funktions-/Amtsträgerwechsel so wird die laufende Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens gewährt. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an den Nachfolger erfolgt ab dem Folgemonat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.März 2007 mit allen Änderungen außer Kraft

Schwanau, den 18.03.2013



Wolfgang Brucker, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Die vorstehende Satzung gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind und
2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wird die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung geltend machen.